

Artenschutzrechtliche Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 59 A „Gonellastraße“, Meerbusch, Lank-Latum

Einleitung

Für das Bebauungsplanverfahren wird im weiteren Verfahren eine Artenschutzprüfung Stufe I erstellt. Zur ersten Einschätzung der artenschutzrechtlichen Situation wurde die vorliegende Stellungnahme verfasst.

Plangebiet

Das rund 2.125 m² große Plangebiet liegt am südwestlichen Rand des meerbuscher Stadtteils Lank-Latum am Übergang zur freien Landschaft. Es ist im Bestand fast vollständig durch das Geschäftsgebäude eines Autohauses, ein zweigeschossiges Wohngebäude und eine gepflasterte Hofflächen bzw. Außerverkaufsf lächen versiegelt. Lediglich am nördlichen Rand befindet sich eine kleinere Sukzessionsfläche mit aufkommenden kleineren Sträuchern. Da die Nutzung des Geländes bereits aufgegeben wurde, hat sich bereits krautige Vegetation zwischen den Pflastersteinen gebildet.



Abb. 1: Geschäftsgebäude des Autohauses aus südlicher Richtung fotografiert (ISR 2021)



Abb. 2: Geschäftsgebäude des Autohauses aus nördlicher Richtung (ISR 2021)



Abb. 3: Verkleidung der Dachkante des Autohauses (ISR 2021)



Abb. 4: Hoffläche und aufkommende Sträucher am nördlichen Rand des Plangebiets (ISR 2021)



Abb. 5: Wohngebäude am südwestlichen Rand des Plangebiets aus fotografiert (ISR 2021)



Abb. 6: Hoffläche und Wohngebäude aus nordöstlicher Richtung fotografiert (ISR 2021)

Einschätzung

Im Rahmen der Ortsbegehung Ende Juni 2021 wurde das Lebensraumpotential der Gebäude- und Grünstrukturen im Plangebiet untersucht. Aufgrund der Umzäunung konnte die Fläche lediglich von der Straße aus begutachtet werden. Das Wohn- und das Geschäftsgebäude sind in Flachdachbauweise errichtet. Beide Gebäude befinden sich in einem guten baulichen Zustand. Die Fenster des Wohngebäudes verfügen über innenliegende Rollladenkästen. Es konnten keine Spalten oder Ritzen zwischen Dachrand und Fassade erfasst werden.

Das eingeschossige Geschäftsgebäude verfügt über eine Verkleidung der oberen Fassadenbereiche im Übergang zum Dachrand sowie einen Vorbau mit Werbefläche im südlichen Bereich des Gebäudes. Der Vorbau ist nach unten und nach vorne mit Wellblech verkleidet. An der unteren Kante bestehen Einflugmöglichkeiten für gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten. Aufgrund der glatten Oberfläche wird den Tieren ein Anflug zu den potentiellen Quartierplätzen erschwert, weshalb eine Quartiersnutzung für unwahrscheinlich erachtet wird. Um eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen, ist die Verkleidung außerhalb der Sommerquartierszeiten (April-Oktober) zu entfernen.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass mit dem geplanten Vorhaben keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Haan, den 03.11.2021

Bearbeitung:

M.Sc. Lisa Neugebauer